

-im folgenden: Schiederwerk oder Lieferer genannt - zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

## 1. Allgemeines

1.1. Schiederwerk verkauft ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch für alle laufenden und zukünftigen Geschäftsverbindungen mit dem Besteller.

1.2. Abweichenden Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde und soweit sie von diesen Verkaufsbedingungen zum Nachteil von Schiederwerk abweichen. Eine solche Zustimmung gilt nur für den Einzelfall; nicht für frühere oder zukünftige Lieferungen. Unsere Allgemeine Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Schiederwerk in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt; die Annahme der Ware gilt als Anerkennung unserer Verkaufsbedingungen.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Schiederwerk und dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

1.4. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## 2. Angebot, Unterlagen und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von Schiederwerk sind freibleibend, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die zur Erfüllung der Lieferung beitragen könnten.

2.3. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn Schiederwerk sie schriftlich bestätigt oder wenn Schiederwerk ihnen durch Zusendung der Ware nachkommt. Der Umfang der Lieferpflicht von Schiederwerk, Liefertermine, sowie die geschuldete Beschaffenheit der Ware nach Art und Menge ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Schiederwerk ist berechtigt, das in der Bestellung des Besteller liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen.

## 3. Lieferung, Lieferzeit, Lieferfrist

3.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk Nürnberg ausschließlich Verpackung.

3.2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, Abklärung technischer Fragen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.

3.4. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die Schiederwerk nicht zu vertreten haben, so ist Schiederwerk zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Besteller steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grund dann nicht zu.

3.5. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, so ist Schiederwerk zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Besteller steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grund nicht zu.

3.6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten,

soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.7. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3.8. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Die Haftung wegen Annahmeverzuges bleibt von dieser Regelung unberührt.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk Nürnberg ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Die Zahlung hat innerhalb dieser Frist so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

4.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Schiederwerk unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem Basiszinssatz jährlich zu fordern.

4.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Schiederwerk Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz) ist Schiederwerk berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen.

4.5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

5.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

5.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

5.4. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen erwirbt Schiederwerk das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren.

5.5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

### 6. Gefahrübergang

6.1. Bei Lieferungen, die von Schiederwerk nach den getroffenen Vereinbarungen zu versenden sind, geht grundsätzlich die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, sobald dem Besteller die Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen ist, spätestens aber mit der Übergabe an das Versand-/Transportunternehmen.

6.2. Auch bei Frei-Haus-Lieferungen geht die Gefahr am Erfüllungsort, also dem Geschäftssitz von Schiederwerk, auf den Besteller über, wenn die Lieferung von Schiederwerk zum Versand gebracht.

6.3. Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers werden die Lieferungen von Schiederwerk gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

6.4. Im übrigen gilt für die Haftung gemäß 6.1. und 6.2., für den Fall, dass der Versand oder die Abholung vom Besteller verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, dass die Gefahr mit dem Eintritt des am frühestmöglichen Zeitpunktes auf den Besteller übergeht.“

### 7. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

7.1. Liegt an dem Liefergegenstand nachweislich ein Mangel vor, ist Schiederwerk nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

7.2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

7.3. Mängelrügen des Bestellers haben schriftlich zu erfolgen.

7.4. Rügt der Besteller Mängel zu Unrecht, und trifft den Besteller hieran ein Verschulden, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

7.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die im kaufmännischen Verkehr bestehenden Untersuchungs- und Rügepflicht bleiben unberührt.

7.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Einsatzbedingungen entstehen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Ort der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, an den die Lieferung ursprünglich zu erfolgen hatte.

7.8. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 7.7 entsprechend.

7.9. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7.10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Weitergehende oder andere als in diesem Art. 7 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7.11. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen

Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. 7.2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. 10.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

8.2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

8.3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

8.4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 7 entsprechend.

### 9. Einsatz von Subunternehmern

Dem Lieferer ist der Einsatz von Subunternehmern gestattet, ohne dass dies einer Zustimmung des Bestellers bedarf.

### 10. Sonstige Schadensersatzansprüche

10.1. Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, sind ausgeschlossen.

10.2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

11.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### 12. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich insofern, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in weitestmöglichem Umfang nahe kommt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Die Fassung in englischer Sprache dient nur als Lesehilfe. Alleinentscheidend ist in jedem Fall die deutsche Fassung.